Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9387**

21. Wahlperiode 24.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nicole Hess, Claudia Weiss, Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Carina Schießl, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Joachim Bloch, Tobias Ebenberger, Dr. Christoph Birghan, Birgit Bessin, Kerstin Przygodda, Alexis L. Giersch, Martina Kempf, Stefan Möller, Dr. Paul Schmidt, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD

Datengrundlagen, tatsächliche Verfügbarkeit pflegerischer Versorgung und Auswirkungen des Pflegeneuordnungsgesetzes

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung setzt voraus, dass neben formal vorhandenen Versorgungsverträgen und vereinbarten Pflegeplätzen auch die tatsächliche Verfügbarkeit pflegerischer Leistungen, bestehende Versorgungsengpässe und wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung erfasst werden (www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__69.html). Nach § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Die Pflegekassen tragen nach § 12 Absatz 1 SGB XI die Verantwortung für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten. § 69 SGB XI konkretisiert diesen Sicherstellungsauftrag.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Ambulant vor stationär – Wahlfreiheit, Versorgungsrealität und finanzielle Tragfähigkeit der Pflegeversicherung“ hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass ihr zu mehreren für die Beurteilung der tatsächlichen Versorgungssituation wesentlichen Sachverhalten keine statistischen Daten vorliegen. Dies betrifft unter anderem die Auslastung von Pflegeeinrichtungen, durchschnittliche Wartezeiten auf vollstationäre und Kurzzeitpflegeplätze, Aufnahmestopps, tatsächlich nicht belegbare Pflegeplätze, unbesetzte Stellen in der stationären Pflege sowie verzögerte Krankenhausentlassungen aufgrund fehlender pflegerischer Anschlussversorgung. Zugleich verwies die Bundesregierung auf die mit §§ 12 und 73a SGB XI geschaffenen oder erweiterten Instrumente zur Verbesserung der Datengrundlagen (Bundestagsdrucksache 21/7125, insbesondere Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 3 bis 6 sowie 15 bis 19, https://dserver.bundestag.de/btd/21/071/2107125.pdf).

§ 73a Absatz 1 SGB XI verpflichtet Träger zugelassener Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2026, absehbare oder bereits eingetretene wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen. Nach § 73a Absatz 3 SGB XI berichtet der Spitzenverband Bund der Pflegekassen halbjährlich über Versorgungsverträge und Pflegeplätze in den stationären Versorgungsbereichen und soll dabei auch Bewertungen zur Versorgungssituation in den einzelnen Ländern vornehmen. Der erste Bericht zum Stichtag 1. März 2026 stellte jedoch fest, dass auf Grundlage der erhobenen Daten eine Bewertung der Versorgungssituation nicht möglich sei (Bericht des

Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 73a Absatz 3 SGB XI zum Stichtag 1. März 2026, www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/qualitaet_in_der_pflege/monitoring/3_2026_Bericht_Langzeitpflege_nach_73a_Abs.3_SGB_XI.pdf).

Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Gesundheit im Juni 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht unter anderem Änderungen bei der Pflegebegutachtung, beim Leistungszugang, bei den Leistungen der häuslichen und stationären Pflege, bei der Unterstützung pflegender Angehöriger sowie auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der sozialen Pflegeversicherung vor (www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegeneuordnungsgesetz-pnog).

Ein erheblicher Teil der vorgesehenen finanziellen Entlastung soll über Änderungen der Bewertungssystematik der Pflegebegutachtung, Änderungen beim Entlastungsbudget, die Neuregelung der Unterstützung in der häuslichen Pflege und Änderungen bei den Leistungszuschlägen für vollstationäre Pflege erreicht werden. Für die Anpassung der Bewertungssystematik der Pflegebegutachtung weist das Bundesministerium für Gesundheit Minderausgaben der sozialen Pflegeversicherung von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2027, 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2028, 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2029 und 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2030 aus (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/PNOG/PNOG_Erlaeuterung_Massnahmen.pdf).

Sowohl die tatsächliche Verfügbarkeit pflegerischer Versorgung als auch die Datengrundlagen und Folgenabschätzungen der geplanten Reform bedürfen nach Auffassung der Fragesteller einer nachvollziehbaren parlamentarischen Aufklärung. Dies gilt insbesondere, weil die Bundesregierung einerseits wesentliche Datenlücken zur Versorgungsrealität eingeräumt hat und andererseits weitreichende Änderungen des Leistungszugangs und Einsparwirkungen prognostiziert.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat sich die Bundesregierung eine Positionierung erarbeitet zur Feststellung des ersten Berichts des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 73a Absatz 3 SGB XI zum Stichtag 1. März 2026, wonach auf Grundlage der erhobenen Daten eine Bewertung der Versorgungssituation nicht möglich sei, obwohl § 73a Absatz 3 SGB XI Bewertungen zur Versorgungssituation in den einzelnen Ländern vorsieht und wenn ja, wie lautet diese?
2. Welche konkreten Daten, Indikatoren oder sonstigen Erkenntnisse fehlen nach Auffassung der Bundesregierung, um eine belastbare Bewertung der tatsächlichen Versorgungssituation in den einzelnen Ländern vornehmen zu können (vgl. Vorbemerkung)?
3. Welche der auf Bundestagsdrucksache 21/7125 genannten Datenlücken zu Auslastung, Wartezeiten, Aufnahmestopps, tatsächlich nicht belegbaren Pflegeplätzen, Einrichtungsöffnungen und -schließungen, Personalengpässen sowie verzögerten Krankenhausentlassungen können nach Auffassung der Bundesregierung durch die Daten nach §§ 12 und 73a SGB XI geschlossen werden, und welche Datenlücken bestehen weiterhin?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung gegebenenfalls darüber vor, ob und in welchem Umfang Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2026 trotz eines fortbestehenden Versorgungsvertrages ihre vertraglich vereinbarte Kapazität tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt für Neuauf-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nahmen oder für die vereinbarte Leistungserbringung zur Verfügung stellen konnten?

5. Sofern der Bundesregierung keine Erkenntnisse über tatsächliche Einschränkungen der für Neuaufnahmen oder Leistungserbringung verfügbaren Kapazität von Pflegeeinrichtungen vorliegen, aus welchen Gründen werden entsprechende Kapazitätseinschränkungen bislang nicht erfasst?
6. Welche zusätzlichen Daten oder Indikatoren hält die Bundesregierung für erforderlich, um vertraglich vereinbarte Pflegekapazitäten von den tatsächlich für Neuaufnahmen und Leistungserbringung verfügbaren Kapazitäten unterscheiden zu können, und bis wann sollen diese Daten bundesweit oder regional verfügbar sein?
7. Wie viele Anzeigen einer absehbaren oder bereits eingetretenen wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung nach § 73a Absatz 1 SGB XI sind der Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen seit dem 1. Januar 2026 gegebenenfalls bekannt geworden (bitte gegebenenfalls nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie nach Ländern aufschlüsseln)?
8. Welche Ursachen lagen den der Bundesregierung bekannten Anzeigen nach § 73a Absatz 1 SGB XI seit dem 1. Januar 2026 zugrunde, und in wie vielen Fällen betrafen diese insbesondere
   a) Personalengpässe,
   b) Liquiditätsprobleme,
   c) Vergütungs- oder Refinanzierungsprobleme,
   d) ausstehende Zahlungen von Kostenträgern,
   e) sonstige wirtschaftliche Schwierigkeiten,
   f) Einschränkungen der Leistungserbringung,
   g) beabsichtigte Betriebseinstellungen?
9. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung wurden aufgrund der seit dem 1. Januar 2026 erfolgten Anzeigen nach § 73a Absatz 1 SGB XI gemäß § 73a Absatz 2 SGB XI geprüft oder umgesetzt?
10. In wie vielen der Bundesregierung bekannten Fälle wurden seit dem 1. Januar 2026 im Rahmen des § 73a Absatz 2 SGB XI vorübergehende Abweichungen von zulassungsrechtlichen Vorgaben, vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen oder Vorgaben zur Personalausstattung hingenommen, und um welche Arten von Abweichungen handelte es sich?
11. Aus welchen Gründen werden Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege sowie organisatorisch abgegrenzte Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen im ersten Bericht nach § 73a Absatz 3 SGB XI nach Kenntnis der Bundesregierung nicht ausgewiesen, und anhand welcher Daten beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund gegebenenfalls die tatsächliche Verfügbarkeit von Kurzzeitpflegeplätzen?
12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang wirtschaftliche oder personelle Schwierigkeiten ambulanter Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2026 zu Einschränkungen von Pflegetouren, Ablehnungen von Neuaufnahmen, Reduzierungen des Leistungsumfangs oder Beendigungen von Versorgungsverträgen geführt haben?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 21/7125 gegebenenfalls ergriffen oder veranlasst, um die Datengrundlage zu verzögerten Krankenhausentlassungen aufgrund fehlender pflegerischer Anschlussversorgung zu verbessern?

14. Welchen Stand hat die Erarbeitung der nach § 12 Absatz 2 SGB XI bis zum 1. Oktober 2026 vorzulegenden Empfehlungen zu Umfang und Struktur der Versorgungsdaten, geeigneten Indikatoren, Evaluation, Kostentragung und Datenaufbereitung, und geht die Bundesregierung davon aus, dass die gesetzliche Frist für die Veröffentlichung eingehalten wird?

15. Welche Daten und Indikatoren sollen nach dem der Bundesregierung bekannten Stand der Erarbeitung der Empfehlungen nach § 12 Absatz 2 SGB XI insbesondere zur Erfassung von Wartezeiten, Aufnahmestopps, tatsächlich nicht belegbaren Pflegeplätzen, personell oder wirtschaftlich bedingten Kapazitätseinschränkungen und kurzfristigen Einschränkungen der Leistungserbringung vorgesehen werden?

16. Auf welche Daten über die tatsächliche Verfügbarkeit von Pflegeleistungen, Wartezeiten, Aufnahmestopps, nicht belegbare Pflegeplätze und verzögerte Krankenhausentlassungen stützt die Bundesregierung ihre Folgenabschätzungen zu den im Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des Leistungszugangs und der Leistungsstruktur?

17. Welche Zahl von Versicherten wird nach den aktuellen Berechnungen der Bundesregierung aufgrund der im Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes vorgesehenen Änderung der Schwellenwerte bei der Pflegebegutachtung in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils später oder nicht in einen Pflegegrad eingestuft werden?

18. Welche jährlichen Minderausgaben der sozialen Pflegeversicherung erwartet die Bundesregierung in den Jahren 2027 bis 2030 aufgrund der vorgesehenen Änderung der Schwellenwerte bei der Pflegebegutachtung, und welche Annahmen zu Fallzahlen, Pflegegraden und durchschnittlichen Leistungsaufwendungen liegen diesen Berechnungen zugrunde?

19. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen, Gutachten und fachlichen Bewertungen hat das Bundesministerium für Gesundheit der vorgesehenen Änderung der Schwellenwerte bei der Pflegebegutachtung zugrunde gelegt, welche Bundesbehörden, wissenschaftlichen Einrichtungen oder externen Sachverständigen waren an der fachlichen Vorbereitung beteiligt, und welche externen Leistungen wurden hierzu unter Angabe von Auftragnehmer, Gegenstand, Abschlussdatum und Auftragssumme beauftragt?

20. Welche Modellrechnungen oder Folgenabschätzungen liegen der Bundesregierung zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen der vorgesehenen Änderung der Schwellenwerte bei der Pflegebegutachtung auf

    a) ambulante Pflege,

    b) vollstationäre Pflege,

    c) Krankenhausbehandlung,

    d) Rehabilitation und

    e) Hilfe zur Pflege

    vor?

21. Welche Einspar- und Mehreinnahmewirkungen der im Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind den fi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nanzpolitischen Planungen der Bundesregierung für die Jahre 2027 bis 2030 zugrunde gelegt worden, und welchen finanziellen Beitrag soll jede einzelne Maßnahme jeweils leisten?

22. Durch welche Maßnahmen soll nach den aktuellen Berechnungen der Bundesregierung das für das Jahr 2027 ohne Reformmaßnahmen erwartete Defizit der sozialen Pflegeversicherung geschlossen werden, nachdem im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 kein weiteres überjähriges Darlehen an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen ist?

23. Wie viele erstmals in Pflegegrad 2 oder 3 eingestufte Versicherte werden nach den Berechnungen der Bundesregierung in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils von der vorgesehenen hälftigen Auszahlung des Entlastungsbudgets während der ersten drei Monate betroffen sein, und welche jährlichen Minderausgaben für die soziale Pflegeversicherung erwartet die Bundesregierung hieraus?

24. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Art und Umfang der Inanspruchnahme professioneller Pflege-, Beratungs- und Entlastungsleistungen in den ersten drei Monaten nach erstmaliger Feststellung eines Pflegegrades 2 oder 3 vor, und welche Auswirkungen der vorgesehenen hälftigen Auszahlung des Entlastungsbudgets auf Pflegebedürftige und pflegende Angehörige wurden auf dieser Grundlage untersucht?

25. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 auf Zahl und Art der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen sowie auf spätere Übergänge in höhere Pflegegrade vor?

26. Wie viele Pflegebedürftige haben nach den der Bundesregierung oder dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen vorliegenden Daten den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils in Anspruch genommen, und in welcher Höhe wurden hierfür jeweils Mittel der sozialen Pflegeversicherung eingesetzt?

27. Welche Berechnungen liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang das vorgesehene Sozialraumbudget die bislang über den Entlastungsbetrag und den Umwandlungsanspruch finanzierten Unterstützungsleistungen bei den hiervon betroffenen Pflegebedürftigen ersetzen kann?

28. Welche Auswirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung der Anerkennungs- und Zulassungssystematik für Angebote zur Unterstützung im Alltag auf Personalbedarf, Vergütung, Preise, Zahl der Anbieter und die gegenüber der bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehenden regionalen Angebotsstruktur tatsächliche Verfügbarkeit von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen hat die Bundesregierung untersucht?

29. Welche Übergangs- oder Bestandsschutzregelungen sind nach den Planungen der Bundesregierung für Anbieter vorgesehen, die bislang über eine landesrechtliche Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag verfügen oder unterschiedliche Anerkennungs- und Zulassungsformen nutzen?

30. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, ob und in welchem Umfang die vorgesehenen Änderungen des Leistungszugangs und der Leistungsgewährung die zeitliche Belastung, die Erwerbstätigkeit und die soziale Absicherung pflegender Angehöriger verändern können, und welche Modellrechnungen wurden hierzu durchgeführt oder veranlasst?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

31. Welche Annahmen zu Fallzahlen, Inanspruchnahmedauer und erforderlichen ambulanten Notdienst- oder Akut-Kurzzeitpflegekapazitäten liegen der Berechnung des vorgesehenen Überbrückungsbudgets zugrunde, und wie wird dabei berücksichtigt, ob diese Kapazitäten regional tatsächlich verfügbar sind?
32. Welche Auswirkungen der vorgesehenen Änderung der Dynamisierung der Leistungsbeträge ab dem Jahr 2028 auf die reale Reichweite der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hat die Bundesregierung unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung von Personal-, Sach- und sonstigen Leistungserbringungskosten berechnet?
33. Welche Auswirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI auf die durchschnittliche monatliche finanzielle Belastung vollstationär versorgter Pflegebedürftiger erwartet die Bundesregierung in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils?
34. Welche Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Reform der Pflegeversicherung vorgesehenen befristeten Aussetzung oder Änderung der Regelungen zur tariflichen oder tariforientierten Entlohnung auf die Lohnentwicklung sowie auf die refinanzierbaren Personalkosten ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflegeeinrichtungen erwartet die Bundesregierung?
35. Welche finanziellen Nettowirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen erwartet die Bundesregierung in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils für
    a) die soziale Pflegeversicherung?
    b) den Bundeshaushalt?
    c) Länder und Gemeinden einschließlich der Träger der Hilfe zur Pflege?
    d) die Beihilfe?
    e) private Haushalte?
36. Welche konkreten Änderungen an den durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz eingeführten Begrenzungen bei der Heranziehung des Einkommens von Eltern und Kindern im Rahmen der Hilfe zur Pflege prüft oder beabsichtigt die Bundesregierung in dem vom Bundesministerium für Gesundheit angekündigten gesonderten Verfahren?
37. Wie viele Personen würden nach den der Bundesregierung vorliegenden Berechnungen von den nach Frage 36 geprüften oder beabsichtigten Änderungen betroffen sein, und welche jährlichen finanziellen Auswirkungen, insbesondere Minderausgaben der Träger der Hilfe zur Pflege, werden hieraus für die Jahre 2027 bis 2030 erwartet?

Berlin, den 20. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333